

## **Anlage 9 Vertragsstrafen**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für Verstöße gegen die Modalitäten bzw. die Regelungen des Rahmenvertrags und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)" (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden AFRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Störungen und Unterbrechungen**

- (1) Der Anbieter ist im Störfall verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte aFRR ersatzweise in einer anderen präqualifizierten RE oder RG vorzuhalten und zu erbringen. § 13 RV bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von aFRR eingesetzten RE und RG, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der aFRR führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 2 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde. Der Anbieter kann zur Vermeidung von Störungen und Unterbrechungen eine Besicherung von aFRR gemäß Anlage 8 vornehmen.

### **§ 2 Vertragsverletzung**

- (1) Erfüllt der Anbieter den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag in Bezug auf die Vorhaltung der aFRR,

---

aus Gründen die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Leistungsentgelte für das jeweilige Produktfenster entsprechend mengen- und zeitanteilig kürzen.

- (2) Erbringt der Anbieter die zu erbringende aFRR-Arbeit, aus Gründen die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte aFRR-Arbeit zu bezahlen.
- (3) Bei einer Verletzung der festgelegten Gütekriterien gemäß den jeweils aktuellen PQ-Bedingungen (siehe auch § 4(3) RV) ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Leistungs- und Arbeitsentgelte der betroffenen Einzelverträge entsprechend mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
- (4) Sollte der Anbieter mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem Pool von RE und RG, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen Vorhaltung der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten aFRR die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge entsprechend der Vergabemodalitäten nach Anlage 1 (Leistung) bzw. Anlage 2 (Arbeit).
- (5) Bei nicht vollständiger Vorhaltung der in einem Einzelvertrag vereinbarten aFRR-Leistung ist der Anschluss-ÜNB im Wiederholungsfall nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Entscheidung über eine Erhebung einer Vertragsstrafe erfolgt diskriminierungsfrei. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich als 10-faches des entsprechend (1) ermittelten Kürzungsbetrages. Die Regelungen entsprechend § 1 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Zusätzlich zu den Vertragsstrafen gemäß (5) sind etwaige nachgewiesene Mehrkosten, die durch die Nicht-Erbringung bzw. Übererfüllung der aFRR durch den Anbieter entstehen, im Falle eines Verschuldens des Anbieters oder bei Ausfall einer RE oder RG im Sinne des § 1 vom Anbieter zu erstatten. Unter Mehrkosten sind die Kosten für notwendige Ersatzbeschaffungen zu verstehen. Sie entstehen z.B. durch Einsatz eines in der Abrufreihenfolge

nachrangigen und damit für den Anschluss-ÜNB ungünstigeren aFRR-Angebots oder durch ggf. notwendige ersatzweise Beschaffung eines im Leistungspreis teureren aFRR-Angebots. Der Anschluss-ÜNB wird sich bei der Ersatzbeschaffung um Schadensminderung bemühen.